

Bundesarbeitsgericht
Zehnter Senat

Beschluss vom 25. Januar 2024
- 10 AZN 677/23 -
ECLI:DE:BAG:2024:250124.B.10AZN677.23.0

I. Arbeitsgericht Braunschweig

Urteil vom 18. Juli 2022
- 8 Ca 358/21 -

II. Landesarbeitsgericht Niedersachsen

Urteil vom 28. August 2023
- 17 Sa 678/22 -

Entscheidungsstichworte:

Nichtzulassungsbeschwerde - absoluter Revisionsgrund - gerichtsinterne
Vorgänge - Darlegungslast

BUNDESARBEITSGERICHT



10 AZN 677/23

17 Sa 678/22

Landesarbeitsgericht

Niedersachsen

BESCHLUSS

In Sachen

Beklagte, Berufungsbeklagte und Nichtzulassungsbeschwerdeführerin,

pp.

Kläger, Berufungskläger und Nichtzulassungsbeschwerdegegner,

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 25. Januar 2024 beschlossen:

1. Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 28. August 2023 - 17 Sa 678/22 - wird auf ihre Kosten als unzulässig verworfen.
2. Der Wert des Beschwerdegegenstands wird auf 18.971,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 72a Abs. 3 Satz 2 ArbGG). 1

I. Die Parteien streiten über eine Bonuszahlung für das Geschäftsjahr 2020. Der Kläger war bis zum 30. April 2021 bei der Beklagten beschäftigt. Im Jahr 2020 führte die Beklagte für den Managementkreis, zu dem auch der Kläger gehörte, ein neues Vergütungssystem ein. Dabei hatte die Beklagte den Arbeitnehmern, die in das neue Bonussystem gewechselt waren, eine Bestandssicherung für die Jahre 2020 bis 2022 zugesagt, die im Nachgang im Rahmen einer Betriebsvereinbarung abgeändert wurde. Der Kläger war ua. der Ansicht, ihm stehe ein Differenzanspruch aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz in Höhe von 18.971,00 Euro brutto nebst Zinsen zu. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat der Klage auf die Berufung des Klägers stattgegeben. Die Revision hat es nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich die Beklagte mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde, die ua. auf den absoluten Revisionsgrund der nicht vorschriftsmäßigen Besetzung des Gerichts (§ 72 Abs. 2 Nr. 3 Alt. 1 ArbGG iVm. § 547 Nr. 1 ZPO) gestützt ist. 2

Soweit für die Beschwerde von Bedeutung, sieht der Geschäftsverteilungsplan des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen (GVP) für die Jahre 2022 und 2023 Folgendes vor: 3

„2.4 Parallel- und Zusammenhangssachen

2.4.1 Allgemeine Regelung

Für zeitgleich beim Landesarbeitsgericht anhängige Parallel- und Zusammenhangssachen ist die Kammer zuständig, der nach der allgemeinen Zuweisung die erste der betreffenden Sachen zugefallen ist oder nach 2.1 oder 2.2 zufällt. ...

3. Verfahren bei Abgabe/Fehlerkorrektur

Fehler bei der Zuteilung eingetragener Sachen können bis zur Eintragung in die Verfahrensregister korrigiert werden. Nach der Eintragung ist nach den folgenden Absätzen zu verfahren. Hinsichtlich der Folgeeintragungen verbleibt es bei den jeweiligen Eintragungen.

Wird die Zuständigkeit einer anderen Kammer nach Eintragung in dem Verfahrensregister festgestellt, so legt die/der abgebende Vorsitzende die Sache der/dem zuständigen Vorsitzenden zwecks Übernahme vor. Die/der übernehmende Kammervorsitzende verfügt, dass sie/er übernimmt und gibt der Serviceeinheit den Hinweis, dass ausgeglichen werden muss.

...

Die Zuständigkeit kann ab Beginn der 4. Woche vor dem ersten festgesetzten Termin nicht mehr infrage gestellt werden. Abgaben danach sind nicht mehr zulässig.

...“

Die Beklagte hat vorgetragen, im Sinne des GVP habe es drei parallel gelagerte Berufungsverfahren beim Landesarbeitsgericht Niedersachsen gegeben: zwei Verfahren vor der Kammer 17 und ein Verfahren vor der Kammer 10. Die Berufung im Verfahren vor der 10. Kammer sei beim Landesarbeitsgericht am 10. August 2022 um 14:15 Uhr eingegangen. Im vorliegenden - der Kammer 17 zugewiesenen - Verfahren habe der Kläger beim Landesarbeitsgericht Berufung am 30. August 2022 eingelegt. Eine spätere Abgabe an die 10. Kammer sei nicht erfolgt. Im Termin vor der 10. Kammer des Landesarbeitsgerichts am 11. Juli 2023 habe der Prozessbevollmächtigte der Beklagten den dortigen Vorsitzenden darauf hingewiesen, dass es zwei Parallelverfahren vor der 17. Kammer gebe.

4

- II. Die geltend gemachten Zulassungsgründe (§ 72 Abs. 2 Nr. 3 Alt. 1 ArbGG iVm. § 547 Nr. 1 ZPO, § 72 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 Alt. 2 ArbGG) sind nicht hinreichend dargelegt. 5
1. Der absolute Revisionsgrund der nicht vorschriftsmäßigen Besetzung des Gerichts (§ 72 Abs. 2 Nr. 3 Alt. 1 ArbGG iVm. § 547 Nr. 1 ZPO) ist nicht hinreichend vorgetragen. 6
- a) Die Beteiligten eines gerichtlichen Verfahrens haben nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG Anspruch auf den gesetzlichen Richter, der sich aus dem Gerichtsverfassungsgesetz, den Prozessordnungen sowie den Geschäftsverteilungs- und Besetzungsregelungen des Gerichts ergibt (vgl. BVerfG 8. Juni 1993 - 1 BvR 878/90 - zu C II 1 der Gründe, BVerfGE 89, 28). Die Verfahrensgarantie des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG sichert nicht nur die Freiheit vor Eingriffen durch Organe der Legislative und Exekutive; ihre Schutzfunktion richtet sich auch nach „innen“, also darauf, dass niemand durch Maßnahmen der Gerichtsorganisation dem in seiner Sache gesetzlich berufenen Richter entzogen wird (vgl. BVerfG 10. Juli 1990 - 1 BvR 984/87, 1 BvR 985/87 - zu C II 2 der Gründe, BVerfGE 82, 286). Ziel des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG ist es, der Gefahr einer möglichen Einflussnahme auf den Inhalt einer gerichtlichen Entscheidung vorzubeugen, die durch eine auf den Einzelfall bezogene Auswahl der zur Entscheidung berufenen Richter eröffnet sein könnte. Damit sollen die Unabhängigkeit der Rechtsprechung gewahrt und das Vertrauen der Rechtssuchenden und der Öffentlichkeit in die Unparteilichkeit und Sachlichkeit der Gerichte gesichert werden. Deshalb verpflichtet Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG den Gesetzgeber, eine klare und abstrakt-generelle Zuständigkeitsordnung zu schaffen, die für jeden denkbaren Streitfall im Voraus den Richter bezeichnet, der für die Entscheidung zuständig ist. Jede sachwidrige Einflussnahme auf die rechtsprechende Tätigkeit von innen und von außen soll dadurch verhindert werden. Die Gerichte sind bei der ihnen obliegenden Anwendung der vom Gesetzgeber geschaffenen Zuständigkeitsordnung verpflichtet, dem Gewährleistungsgehalt und der Schutzwirkung des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG angemessen Rechnung zu tragen (BAG 31. Juli 2018 - 3 AZN 7

320/18 - Rn. 20, BAGE 163, 183; 21. September 2016 - 10 AZN 67/16 - Rn. 12, BAGE 156, 359; vgl. BVerfG 24. Februar 2009 - 1 BvR 182/09 - Rn. 7 f.).

Geschäftsverteilungspläne der Gerichte müssen im Voraus abstrakt-generell die Zuständigkeit der Spruchkörper regeln. Es sind Vorkehrungen schon gegen die bloße Möglichkeit und den Verdacht einer Manipulation der rechtsprechenden Gewalt zu treffen. Es gehört zum Begriff des gesetzlichen Richters, dass die einzelne Sache „blindlings“ aufgrund allgemeiner, vorab festgelegter Merkmale an den entscheidenden Richter gelangt. Das schließt allerdings unbestimmte Rechtsbegriffe nicht aus (vgl. BVerfG 8. April 1997 - 1 PBvU 1/95 - zu C I 3 und 4 der Gründe, BVerfGE 95, 322; vgl. auch BAG 20. Juni 2023 - 1 AZN 99/23 - Rn. 9 mwN).

8

b) Nicht schon jede bloß fehlerhafte Anwendung einfachgesetzlicher Zuständigkeitsvorschriften führt jedoch zu einer verfassungswidrigen Entziehung des gesetzlichen Richters. Durch einen schlichten Verfahrensverstoß - „error in procedendo“ - wird niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen (BAG 20. Juni 2023 - 1 AZN 99/23 - Rn. 11; vgl. BVerfG 16. Dezember 2014 - 1 BvR 2142/11 - Rn. 71, BVerfGE 138, 64). Die Grenze zur Verfassungswidrigkeit ist erst überschritten, wenn die Entscheidung eines Gerichts von willkürlichen Erwägungen bestimmt ist oder bei verständiger Würdigung der das Grundgesetz beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich erscheint und offensichtlich unhaltbar ist (vgl. BVerfG 4. Februar 2016 - 2 BvR 2223/15 - Rn. 89 mwN). Ob die Entscheidung eines Gerichts auf Willkür, also auf einem Fall grober Missachtung oder grober Fehlanwendung des Gesetzesrechts beruht, oder ob sie darauf hindeutet, dass ein Gericht Bedeutung und Tragweite der Verfassungsgarantie des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG grundlegend verkennt, kann nur angesichts der jeweiligen Umstände des Einzelfalls beurteilt werden (BAG 31. Juli 2018 - 3 AZN 320/18 - Rn. 21, BAGE 163, 183; vgl. BVerfG 24. Februar 2009 - 1 BvR 182/09 - Rn. 10). Diese Maßstäbe gelten auch für die Frage, ob ein Gericht vorschriftsmäßig iSv. § 547 Nr. 1 ZPO besetzt gewesen ist (BAG 21. September 2016 - 10 AZN 67/16 - Rn. 13, BAGE 156, 359).

9

- c) Wird mit einer Nichtzulassungsbeschwerde gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 3 Alt. 1 ArbGG das Vorliegen eines absoluten Revisionsgrundes nach § 547 Nr. 1 bis 5 ZPO geltend gemacht, muss nach § 72a Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 Alt. 1 ArbGG die Beschwerdebegründung die Darlegung eines solchen absoluten Revisionsgrundes enthalten. Die bloße Benennung des Zulassungsgrundes genügt nicht. Es sind vielmehr die Tatsachen substantiiert vorzutragen, aus denen sich der Verfahrensfehler des Berufungsgerichts ergeben soll (*BAG 5. Juni 2014 - 6 AZN 267/14 - Rn. 20, BAGE 148, 206; 5. Dezember 2011 - 5 AZN 1036/11 - Rn. 7 mwN*). Das gilt auch für den absoluten Revisionsgrund der nicht vorschriftsmäßigen Besetzung des erkennenden Gerichts (§ 547 Nr. 1 ZPO). Zwar wird dessen Entscheidungserheblichkeit unwiderleglich vermutet. Das entbindet den Beschwerdeführer jedoch nicht von der Pflicht darzulegen, dass der gerügte absolute Revisionsgrund tatsächlich vorliegt. Die Anforderungen an die ordnungsgemäße Begründung der Rüge entsprechen denen bei Erhebung der Verfahrensrüge im Revisionsverfahren nach § 551 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b ZPO (*BAG 14. Dezember 2010 - 6 AZN 986/10 - Rn. 5 mwN*). Das setzt die Angabe von Tatsachen voraus, aus denen sich der behauptete Verfahrensmangel ergeben soll. Handelt es sich dabei - wie vorliegend - um gerichtsinterne Vorgänge, muss der Beschwerdeführer zumindest darlegen, dass er eine zweckentsprechende Aufklärung versucht hat. Die Rüge darf nicht auf den bloßen Verdacht des Vorliegens eines Verfahrensmangels iSd. § 547 Nr. 1 ZPO gestützt werden (*BAG 14. September 2016 - 4 AZN 540/16 - Rn. 3 mwN; 18. Januar 2012 - 7 ABR 72/10 - Rn. 58; 14. Dezember 2010 - 6 AZN 986/10 - Rn. 5 mwN; vgl. auch BVerfG 30. April 2008 - 2 BvR 482/07 - Rn. 19*).
- d) Gemessen daran fehlt es an einer ordnungsgemäßen Darlegung des behaupteten Revisionsgrundes. Die Beklagte stützt ihre Rüge lediglich auf den Verdacht eines Verfahrensmangels, ohne diesen durch einen ausreichend substantiierten Tatsachenvortrag zu untersetzen oder zumindest anzugeben, aus welchen Gründen ihr - trotz eines entsprechenden Aufklärungsversuchs - ein substantiiertes Tatsachenvortrag nicht möglich war.

aa) Die Beklagte hat Umstände dargelegt, die dafür sprechen, dass nach 12
Nr. 2.4.1 GVP das hiesige Verfahren aufgrund der Parallelität an die Kammer 10
des Landesarbeitsgerichts hätte gelangen müssen. Tatsächlich ist es der Kam-
mer 17 des Landesarbeitsgerichts zugeteilt worden. Das kann einen Verstoß ge-
gen Nr. 2.4.1 GVP darstellen. Dieser Umstand allein deutet aber noch nicht auf
Willkür, etwa eine bewusste oder grobe Fehlanwendung der Regelungen zum
Geschäftsverteilungsplan hin, sondern für sich genommen nur auf einen einfa-
chen Fehler oder Irrtum bei der Verteilung des Verfahrens.

bb) Anderes folgt nicht aus dem Vortrag, wonach die Prozessbevollmächtig- 13
ten der Beklagten in dem Verfahren vor der Kammer 10 auf die Parallelität der
Verfahren hingewiesen haben. Dadurch mag zwar der Vorsitzende der Kam-
mer 10 Kenntnis von der womöglich fehlerhaften Zuteilung des hiesigen Verfah-
rens an die Kammer 17 erlangt haben. Aus diesem Sachvortrag der Beklagten
ergibt sich aber nicht, dass die Vorsitzende der Kammer 17 vor Verkündung der
anzufechtenden Entscheidung Kenntnis von einer - möglichen - fehlenden Zu-
ständigkeit ihrer Kammer erlangt hat. In der Beschwerde wird schon nicht be-
hauptet, dass die Beklagte die Problematik gegenüber der Kammer 17 themati-
siert und die Vorsitzende in die Lage versetzt hat, ihre Zuständigkeit zu prüfen.
Die Beklagte legt auch nicht dar, dass sie durch Akteneinsichtnahme oder Ein-
holung einer entsprechenden Auskunft bei Gericht versucht hat festzustellen, ob
die Vorsitzende der Kammer 17 vom Vorsitzenden der Kammer 10 ggf. über die
Zuständigkeitsproblematik informiert wurde oder auf andere Weise davon Kennt-
nis erlangt hat.

cc) Umstände, die auf eine grundsätzlich fehlerhafte Handhabung bei der 14
Auslegung und Anwendung des Geschäftsverteilungsplans durch das Landesar-
beitsgericht hindeuten würden (*vgl. zu einer solchen Fallkonstellation BAG*
9. Juni 2011 - 2 ABR 35/10 - Rn. 17 ff.), hat die Beklagte ebenso wenig darge-
legt.

2. Soweit die Beschwerde auf die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches 15
Gehör, auf Divergenz und auf grundsätzliche Bedeutung einer Rechtsfrage ge-
stützt wird (§ 72 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 Alt. 2 ArbGG), wird gemäß § 72a

Abs. 5 Satz 5 Alt. 1 ArbGG von einer weiteren Begründung abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen beizutragen, unter denen eine Revision zuzulassen ist. Weitergehende Ausführungen sind weder von Verfassungs wegen noch aus konventionsrechtlichen Gründen geboten (*vgl. BVerfG 30. Juni 2014 - 2 BvR 792/11 - Rn. 19, 25; 8. Dezember 2010 - 1 BvR 1382/10 - Rn. 12 ff.*).

Reinfelder

Weber

Günther-Gräff